

Stiftung Wohlfahrtspflege Brandenburg | Tornowstr. 48 | 14473 Potsdam

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Heinrich-Mann-Allee 107
14773 Potsdam
Abteilung 2 – Abteilungsleiter
Volker-Gerd Westphal

per E-Mail: Volker-Gerd.Westphal@mbjs.brandenburg.de

kinder-und-jugendgesetz@mbjs.brandenburg.de

nachrichtlich: katrin.krumrey@mbjs.brandenburg.de;

Melanie.Balzer@mbjs.brandenburg.de;

johanna.rudolph@mbjs.brandenburg.de;

heike.schneider@mbjs.brandenburg.de

Dominik Ringler
Projektleiter Kompetenzzentrum für
Kinder- und Jugendbeteiligung
Brandenburg

Unser Zeichen:

Rückfragen an: Dominik Ringler

Durchwahl: 0177/6856330

Fax: 0331/28 497-30

Email: dominik.ringler
@kijubb.de

Potsdam, 12.06.2023

Stellungnahme des Kompetenzzentrums für Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg — Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)

Sehr geehrter Herr Westphal, sehr geehrte Damen und Herren!

Zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme ausdrücklich bedanken und unsere große Wertschätzung zum partizipativ angelegten Prozess der Gesetzesentwicklung zum Ausdruck bringen. Insbesondere mit der Möglichkeit der Einbeziehung der Interessen junger Menschen über die durchgeführten Beteiligungs- und Dialogformate folgen das Ministerium und die Landes- Kinder- und Jugendbeauftragten einer in Brandenburg schon erfolgreichen Tradition. Herausstellen wollen wir, dass die mit jungen Menschen erarbeiteten Regulierungsbedarfe und Inhalte zum größten Teil Einfluss in den Entwurf gefunden haben. Ebenso erkennen wir einige der Anliegen, die wir im vergangenen Jahr gemeinsam mit anderen Landesverbänden und -einrichtungen angeregt haben im Text wieder. Unsere Skepsis aufgrund bestehender „Konstruktionsmängel“ im Gesetzentwurf und unsere Bitte um Aufschub im Verfahren, um Teile des Gesetzes einem intensiveren Diskussionsprozess zu unterwerfen, haben wir in einer gemeinsamen Stellungnahme mit anderen Landesverbänden und -einrichtungen dargelegt, weshalb wir uns an dieser Stelle auf einige konkrete Aspekte fokussieren möchten.

Der Entwurf des Gesetzes stärkt die Rechte von jungen Menschen und verbessert die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen. Neben den u.a. aufgrund der SGB VIII-Reform und eines Landtagsbeschlusses zum Kinder- und Jugendschutz notwendigen Ergänzungen und Änderungen wird insbesondere durch die Stärkung der Beteiligungsrechte junger Menschen innerhalb der Angebote und Planungsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die

Verankerung von unabhängigen Fach- und Ombudsstellen sowie die breite Anlage einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe deutlich, dass im Land Brandenburg eine intensive Weiterentwicklung beabsichtigt wird. Dies begrüßen wir außerordentlich!

Zum Ausbau der Rechte junger Menschen möchten wir zunächst anmerken, dass

1. die Verankerung des Grundsatzes, die Interessen und das Wohl von Kindern und Jugendlichen vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention (KRK)), stärker betont werden sollte.
2. Beteiligungsrechte junger Menschen insbesondere bei der Besetzung von Gremien nicht in Konkurrenz zu anderen Interessen gestellt werden darf.
3. Es einer Unterscheidung zwischen (eigener) Interessenvertretung junger Menschen und der Beteiligung (von direkt betroffenen) jungen Menschen bedarf.
4. Die Beteiligung junger Menschen voraussetzt, dass es entsprechende Ressourcen zur Unterstützung und zur Gewährleistung von kinder- und jugendgerechten Standards (z.B. in Form, Sprache, Begleitung, Zugänglichkeiten) bedarf.

Den Bezug zu wichtigen Beteiligungsregelungen (UN KRK und BbgKVerf §18a) begrüßen wir, möchten aber an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Rechtsverhältnis zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (insb. SGB VIII) und Kinderrechtregelungen (auch anderer Kommunalverfassungen) bislang nicht hinreichend geklärt ist. Unserer Auffassung nach geht insbesondere die Formulierung „alle sie berührende Angelegenheiten“ (Art. 12 UN KRK, ähnlich § 18a Abs. 1) an einigen Stellen über das Maß hinaus, was im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bislang vorgesehen und möglich ist. Wir weisen darauf hin, dass die Erwähnung des §18a BbgKVerf in den §§ 64 und 84 BbgKJG und in einigen Begründungen zu anderen Paragrafen daraufhin überprüft und ggf. anders formuliert werden sollte. Grundsätzlich begrüßen wir aber die Verankerung der Beteiligungsrechte im Gesetzesentwurf.se

Im Folgenden nehmen wir aufgrund der Kürze der Zeit, Stellung zu ausgewählten Aspekten und Paragrafen.

§ 1 Kinder- und Jugendfreundliches Land

Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht, die Zielstellungen des Landes im Rahmen des BbgKJG zu betonen, schlagen aber ergänzend vor, hier einen Bezug auf die UN-KRK herzustellen, besonders auf Art. 3 „Wohl des Kindes“. Die UN KRK ist geltendes Bundesrecht, aber im Zuge der Debatte um die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz könnte hier nicht nur ein Zeichen gesetzt, sondern auch eine Leitmaxime für Entscheidungen und Verfahrensweisen verankert werden. Des Weiteren schlagen wir vor, bereits im ersten Paragrafen Aspekte der Vielfältigkeit/Vielfalt junger Menschen und einen breiten Inklusionsbegriff festzuschreiben.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Wir schlagen vor, die in Abs. 2 vorgenommene Definition von jungen Menschen mit Behinderungen bereits in § 1 aufzugreifen und Inklusion breit zu definieren.

§ 5 Anhörung, Beteiligung und Mitwirkung

Die im Paragraphen erfolgte Begriffsbestimmung „Mitwirkung“ taucht außerhalb nur im § 134 Kinder- und Jugendhilfe Landesrat auf. Die in Abs. 5 getroffene Formulierung widerspricht dem Grundsatz von Beteiligung als Recht und nicht als Pflicht. Sofern an dieser Stelle junge Menschen gemeint sind (Verwendung des Begriffs im §134 Kinder- und Jugendhilfe Landesrat), ist dies eine Formulierung, die wir ablehnen, denn die Pflicht zur Beteiligung liegt bei staatlichen Strukturen und ggf. bei Trägern (im Sinne von Art. 12 UN KRK und auch §18a BbgKVerf).

§ 13 Beteiligung junger Menschen

Wir begrüßen die Aufnahme eines „Beteiligungsparagraphen“ in den Gesetzesentwurf, weisen aber auf folgende Punkte hin: Abs. 3 beschreibt die besonderen Belange von jungen Menschen mit Behinderungen. Dies darf allerdings nicht zum Nachteil anderer ebenso benachteiligter Personengruppen führen. Ein entsprechend breit definierter Inklusionsbegriff (z.B. durch dessen Aufnahme zu Beginn des Gesetzes – s.o.) würde hier Missverständnisse vermeiden. Die institutionelle Verankerung des Kompetenzzentrums begrüßen wir außerordentlich, weisen aber darauf hin, dass sich die vorgesehene Beteiligung auf alle Ebenen der Kinder- und Jugendhilfe bezieht. Hier wäre es notwendig im Rahmen der Förderung das vorgesehene Aufgaben- und Leistungsspektrum zu definieren.

§ 30 Schutzkonzepte anderer Aufgabenträger

Es stellt sich die Frage, wie auch bei der Erstellung der Schutzkonzepte bei anderen Aufgabenträgern die Einbeziehung junger Menschen im Sinne von §29 Abs. 1 gewährleistet werden kann.

§ 46 Einrichtung von Ombudsstellen

Die in Absatz 5 geregelte Verpflichtung der Aufgabenträger sollte hier noch deutlicher formuliert werden. Aushänge und Informationen müssen verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar gestaltet sein. Darüber hinaus müssen Zugänge zu Ombudsstellen frei von jeglichen Barrieren sein. Junge Menschen und Familien müssen die Möglichkeit haben, unabhängig von den betreuenden Fachkräften Kontakt zur Ombudsstelle aufnehmen zu können.

Weiterführend verweisen wir hier auf die Stellungnahme des Bundesnetzwerk Ombudschaft.

§ 58 Jugendbericht

Wir begrüßen die Aufnahme eines Kinder- und Jugendberichtes in den Gesetzesentwurf und schlagen folgende Ergänzungen/Änderungen vor:

- Änderung der Überschrift in Kinder- und Jugendbericht
- Statt dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss im Sinne von § 84 SGB VIII die Landesregierung bzw. der Landtag Auftraggeberin bzw. Auftraggeber des Berichtes sein, denn die Belange von jungen Menschen betreffen alle Zuständigkeiten und Ressorts der Landesregierung und sollten im Sinne von § 1 BbgKJG mit Brandenburg als kinder- und jugendfreundliches Land Querschnittsthema sein.
- Es sollte von jungen Menschen die Rede sein und nicht von „Kindern und Jugendlichen“, um Übergangssituationen ins Erwachsenenalter zu berücksichtigen.
- Die in der Begründung aufgeführten „Handlungsempfehlungen für aktuelle und sie betreffende Problemlagen“ sollten sich auch im Gesetzestext wiederfinden.

- Der Bericht sollte nicht nur in einer Sprache und Form abgefasst sein, die von Kindern und Jugendlichen gut verstanden werden kann, sondern auch in einem entsprechenden Format. Dies würde die Möglichkeit bieten, junge Menschen auch besser zu erreichen als nur mit einem in der üblichen Papierform verfassten Bericht.

Kapitel 6 Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist nach § 71 (3) SGB VIII ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Jugendhilfeausschusses, der in seiner besonderen Verfasstheit den politischen Willen und die fachliche Expertise zum Wohle junger Menschen vereint. In § 80 SGB VIII sind die Planungsschritte und die Beteiligung junger Menschen fest verankert. Jugendhilfeplanung nach §80 SGB VIII kann aus unserer Sicht deshalb eines der zentralen Beteiligungsinstrumente im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sein, denn die Beteiligung junger Menschen (§ 80 Abs. 1 Ziff. 2) kann methodenoffen und insofern flexibel und kinder- und jugendgerecht umgesetzt werden. Insofern eignet sie sich auch als Instrument auf der Landesebene als Ergänzung der Interessenvertretung junger Menschen im Landes-Kinder- und Jugendausschuss (LKJA) durch die Besetzung von Mitgliedern. Jugendhilfeplanung auf kommunaler aber besonders auch auf Landesebene sollte in diesem Sinne im Gesetz fest verankert und entsprechend ausgestattet werden. Z.B. können so auch Interessen von Kindern oder jungen Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrung, die von einer Maßnahme berührt sind, auf Landesebene berücksichtigt werden, in dem in Einrichtungen exemplarisch ein Beteiligungsverfahren durchgeführt wird, dessen Ergebnisse wiederum über die Landesjugendhilfeplanung in den LKJA einfließen und dort bei der Entscheidung vorrangig bedacht werden. Diese Interessen könnten durch „junge“ Mitglieder im LKJA nur schlecht vertreten werden. Wir begrüßen deshalb grundsätzlich die Aufnahme von § 111 in den Gesetzesentwurf, weisen aber auch auf die Möglichkeiten von Planungsinstrumenten hin.

§ 64 Planungsverfahren

Für Abs. 1, Sätze 2 und 3, schlagen wir folgende Änderung vor: „Junge Menschen sind entsprechend § 18a Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 13 zu beteiligen. Sie sind spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuss, auch soweit sie im Ausschuss nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend und in geeigneter Form zu unterrichten.“

§ 106 Stimmberechtigte und stellvertretende Mitglieder des Landes-Kinder- und Jugendausschuss

Die Beteiligung junger Menschen aus Selbst- und Interessenvertretungen im Sinne des § 4a SGB VIII im LKJA wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollte die Zusammensetzung des LKJA nicht dazu führen, dass die Interessen einzelner Gruppen (z.B. junger Menschen) gegen die von anderen ausgespielt werden.

Fachlich verweisen wir auf das Impulspapier des Kompetenzzentrums Kinder- und Jugendbeteiligung zur Begleitung von jungen Menschen in Ausschüssen in Gremien vom 22.07.2020. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass es weitere (wie sie § 111 BbgKJG vorsieht) bzw. andere Instrumente wie z.B. die Berücksichtigung der „Kindesinteressen“ bzw. des „Kindeswohls“ im Sinne des Art. 3 UN KRK über eine beteiligungsorientierte Landesjugendhilfeplanung (s.o.), die methodisch freier die Betroffenen einbeziehen kann, gibt. Auch

bei Einhaltung entsprechender „kinder- und jugendgerechter“ Standards (u.a. Sprache, Begleitung, Zugänglichkeit) besteht die Gefahr bei einer Überrepräsentanz Erwachsener und von Vertreter*innen der staatlichen Strukturen, dass es zu einer „adultistischen“ Bevormundung kommt und junge Menschen nicht als Expert*innen ihrer Lebenswelten wahrgenommen werden.

Aus fachlicher Sicht sollten bezüglich der Umsetzung des § 106 BbgKJG folgende Fragen dringend geklärt werden:

- Wie wird eine unabhängige Begleitstruktur der jungen Menschen vor, während und nach den Sitzungen des Gremiums verlässlich gesichert?
- Wie wird die Teilnahme der jungen Menschen hinsichtlich Anreise, Zeitpunkt und Dauer der Sitzungen ermöglicht?
- Wie und durch wen werden Materialien zur Vorbereitung der Sitzungen und deren Dokumentation aufbereitet und jungen Menschen rechtzeitig zur Verfügung gestellt?
- Wie werden bei Abstimmungen/Beschlussfassungen Zeitabläufe strukturiert, dass die Vertreter*innen der jeweiligen Interessenvertretungen sich mit ihren Zielgruppen abstimmen können?
- Wie werden die erwachsenen Mitglieder des LKJA darauf vorbereitet, ihre Arbeitsweise (Sprache, Ablauf der Sitzung, Dialogfähigkeit) an die Bedarfe der jungen Menschen anzupassen?
- Welche anderen Formate der Beteiligung junger Menschen am LKJA sind denkbar, um gegebenenfalls junge Menschen über die Interessenvertretungen hinaus zu erreichen?

§ 112 Sitzungen und Verfahren des Landes- Kinder- und Jugendausschusses

Hier sollte auf jugendgerechte Verfahren (Zeiten, Orte, Unterlagen, Sprache etc.) verwiesen werden, um Interessenvertretung durch junge Menschen im Ausschuss zu ermöglichen.

§ 114 Geschäftsstelle

Die Frage stellt sich, ob die Geschäftsstelle auch für die „jugendgerechte“ Vorbereitung und Durchführung verantwortlich zeichnet.

Abschnitt 3 Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Rechte stärken – Landes- Kinder- und Jugendbeauftragte

Wir begrüßen außerordentlich die rechtliche Verankerung der Stelle der/des Landes- Kinder- und Jugendbeauftragten und die Festlegung seiner/ihrer Weisungsungebundenheit sowie die ressortübergreifende Tätigkeit (§ 117). Trotzdem gibt es hier einige Hinweise:

- § 115 Abs. 2: aufgrund des Datenschutzes könnte die Beteiligung an der Erarbeitung eines Stellenprofils erfolgen.
- § 116: der „Lebensbezug zu jungen Menschen“ sollte qualifiziert werden. Kinder oder Enkel zu haben würde z.B. nicht ausreichen.
- § 118 Abs. 6 kann aufgrund Abs. 3 gestrichen werden.

§ 124 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Wir verweisen bezugnehmend auf die Möglichkeit der Wahl junger Menschen ab 14 Jahren in den Jugendhilfeausschuss (Abs. 4) auf unsere Ausführungen zur Interessenvertretung durch junge Menschen im LKJA (s.o.)

§ 134 Kinder- und Jugendhilfe Landesrat

Die Stärkung des Kinder- und Jugendhilfe Landesrat als Interessenvertretung junger Menschen in ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung wird als wesentlicher Faktor zur Stärkung der Beteiligungsrechte junger Menschen in den Hilfen zur Erziehung wahrgenommen. Inhaltlich verweisen wir auf die Stellungnahme des Kinder- und Jugendhilfe Landesrat zum BbgKJG.

§ 135 Selbstorganisierte Zusammenschlüsse

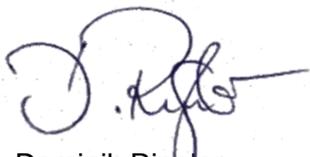
Die Neuregelungen im §4a SGB VIII machen eine Regelung im Landesgesetz notwendig. Aus der Sicht von jungen Menschen vermissen wir hier eine Konkretisierung von Abs. 3: „Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern“. Junge Menschen, die sich im Sinne dieser Regelung zusammenfinden, wünschen sich weniger einen Sitz im Jugendhilfeausschuss als vielmehr die Bereitstellung von Ressourcen.

§ 136 Anzeige selbstorganisierter Zusammenschlüsse

Es sollte hier eine Unterscheidung zwischen „Erwachsenenorganisationen“ und Zusammenschlüssen junger Menschen gemacht werden und auf die Möglichkeit „jugendgerechter Verfahren“ hingewiesen werden.

Wir betonen an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich unsere Wertschätzung für den Prozess zum Entwurf des BbgKJG und die Einbeziehung der Interessen junger Menschen sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit vor allem mit der Landes-Kinder- und Jugendbeauftragten. Mit unserer Stellungnahme möchten wir trotzdem auf einige zu klärende Punkte und Fragen hinweisen und gleichzeitig unsere Bereitschaft signalisieren an der Lösung und Formulierung der Änderungsbedarfe mitzuwirken und vor allem bei der Begründung, Ausführung und Umsetzung des Gesetzes einen Beitrag zu leisten. Zum Ende geben wir noch einmal zu bedenken, ob es deshalb sinnvoll wäre, den zeitlichen Ablauf der Gesetzgebung entsprechend zu verlängern, um wichtige und strittige Punkte, insbesondere wo gesetzliche Neuerungen vorgesehen sind und die Rechtsfolgen noch nicht absehbar wären, breit zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Ringle
Projektleiter